

Ausbildungs- und Studienvertrag mit Auszubildenden/Studierenden nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) mit einer integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b TVdS-L in Verbindung mit dem Gesetz über Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG)

Zwischen

.....
vertreten durch (Ausbildende/Ausbildender)

und

Frau / Herrn

Anschrift:

..... (Studierende/Studierender)

geboren am:

wird unter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreterin/ihres/seines gesetzlichen Vertreters,

Frau / Herrn

Anschrift:

vorbehaltlich

folgender

**Ausbildungs- und Studienvertrag
nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder
in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L)**

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des dualen Studiums

(1) Die Studierende/Der Studierende absolviert ein ausbildungsintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in einen Ausbildungs- und einen Studienteil, die jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.

(2) Im Ausbildungsteil wird die Studierende/der Studierende in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf einer Pflegefachfrau/eines Pflegefachmanns ausgebildet. Der Vertiefungseinsatz wird durchgeführt¹

in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen

in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen

in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege

in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege

in der pädiatrischen Versorgung

in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung.

Ist ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich die Studierende/der Studierende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderpfleger durchzuführen. Ist ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich die Studierende/der Studierende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine

Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger durchzuführen. Das Wahlrecht nach Satz 3 und nach Satz 4 soll jeweils vier Monate und kann jeweils frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.²

- (3) Im Studienteil werden die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) im Studiengang an durchgeführt. Die berufspraktischen Studienabschnitte richten sich nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der Studien- und Prüfungsordnung. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad ab.
- (4) Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der integrierten Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan³. Dieser ist Bestandteil des Vertrages und regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der Studierenden/des Studierenden. Darin werden die Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten, die zu absolvierenden Prüfungen, Lehrveranstaltungen sowie die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit der Studierenden während des Studienteils verbindlich festgelegt.

§ 2

Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Ausbildende hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Ausbildenden jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Der Studienteil erfolgt auf Grundlage eines zwischen Ausbildender/Ausbildendem und Hochschule geschlossenen Kooperationsvertrages zur Durchführung eines dualen Studiums. Die für den betreffenden Studiengang nach § 1 Abs. 3 Satz 1 maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung sowie der Kooperationsvertrag und die hochschulrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für den anliegenden Ausbildungs- und Studienplan nach § 1 Abs. 4 und werden Vertragsbestandteil.
- (3) Für den Ausbildungsteil gilt ferner das PflBG und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 in der jeweiligen Fassung.
- (4) Die Studierende/Der Studierende hat während des Ausbildungsteils die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung.
- (5) Ferner gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

§ 3

Beginn und Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, Probezeit

- (1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis beginnt am und endet am, sofern dieses nicht nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder c TVdS-L durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Kündigung gemäß § 8 vorzeitig endet.
- (2) Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit. Wird das Ausbildungs- und Studienverhältnis während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 4

Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, sonstige Pflichten

- (1) Die Studierende/Der Studierende ist verpflichtet, an Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb des Ortes der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er von der Ausbildenden/ dem Ausbildenden freigestellt ist, zum Beispiel an
- (2) Die Studierende/Der Studierende ist im Hinblick auf den Ausbildungsteil verpflichtet, die Teile der praktischen Ausbildung, die nicht in Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung durchgeführt werden, auch in weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen abzuleisten.

- (3) Die Studierende/Der Studierende ist insbesondere verpflichtet, an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule teilzunehmen.

§ 5

Dauer der regelmäßigen Ausbildungs- und Studienzeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während der berufspraktischen Studienabschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung während des Ausbildungsteils nach den für die Beschäftigten der Auszubildenden/des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung während des Ausbildungsteils bei einem Dritten. Die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit beträgt zurzeit Stunden. Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während fachtheoretischer Abschnitte nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der jeweiligen Ausbildungs-/Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6

Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren

- (1) Die Studierende/Der Studierende erhält während des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 TVdS-L, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer Studienzulage von 150 Euro monatlich zusammensetzt. Das monatliche Entgelt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TVdS-L beträgt zurzeit⁴:

im ersten Jahr des Ausbildungsteils Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils Euro.

Die monatliche Studienzulage nach Satz 1 in Höhe von 150 Euro wird vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgelegt wird, neben dem monatlichen Entgelt nach Satz 2 gewährt.

- (2) Mit erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung des Ausbildungsteils erhält die Studierende/der Studierende nach § 19 TVdS-L eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. Satz 1 gilt nicht, wenn die Studierende/der Studierende nach erfolgloser Prüfung erst nach bestandener Wiederholungsprüfung ihre/seine Ausbildung abschließt.
- (3) Nach dem Ablauf des letzten Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhält die Studierende/der Studierende bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. c TVdS-L in Höhe von zurzeit Euro.⁵
- (4) Die Auszubildende/Der Auszubildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester Euro.
- (5) Das Studienentgelt nach Abs. 1 oder 3 ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der Auszubildenden/des Auszubildenden gezahlte Entgelt. Das Studienentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungs-/Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der Studierenden/dem Studierenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.
- (6) Die Studierende/Der Studierende erhält folgende Sachbezüge:

.....
.....

**§ 7
Urlaub**

- (1) Die Studierende/Der Studierende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVdS-L in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁶
- | | | |
|---------------------|------------------|-------------------|
| vom | bis 31. Dezember | Urlaubstage, |
| vom 1. Januar | bis 31. Dezember | 30 Urlaubstage, |
| vom 1. Januar | bis 31. Dezember | 30 Urlaubstage, |
| vom 1. Januar | bis 31. Dezember | 30 Urlaubstage, |
| vom 1. Januar | bis | Urlaubstage. |
- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils erhalten Studierende im Schichtdienst gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVdS-L zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

**§ 8
Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann**

Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und 3 TVdS-L gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 3 Abs. 3 TVdS-L unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**§ 9
Bindungsdauer, Rückzahlungsbedingungen⁷**

Die Bindungsdauer und die Rückzahlungsbedingungen ergeben sich aus § 21 TVdS-L.

**§ 10
Nebenabreden**

- (1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart⁸:
.....
- (2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
 von zwei Wochen zum Monatsschluss⁸
 von zum⁸
gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.
- (3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVdS-L).

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzlichen Vertreter
der Studierenden/des Studierenden⁹:
(Sofern ein alleiniges Sorgerecht besteht,
bitte vermerken)

.....
(Ausbildende/Auszubildender)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(Studierende/Studierender)

.....
(Vormund)

.....
(Pflegesohle)¹⁰

-
- 1 Zutreffendes ankreuzen.
 - 2 Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist der Ausbildungs- und Studienvertrag und der Ausbildungs- und Studienplan entsprechend anzupassen (§ 59 Abs. 5 Satz 3 PflBG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 3 oder § 28 Abs. 2 Satz 3 PflAPrV).

Angesichts der bislang ungeklärten Frage, ob im Ausbildungs-/Studienvertrag (Pflegefachfrau/Pflegefachmann) und damit entsprechend in dem Ausbildungs-/Studienvertrag (Pflegefachfrau/Pflegefachmann) rechtswirksam einzelne Vertiefungseinsätze ausgenommen werden können, wenn diese insbesondere in dem Krankenhaus/der Pflegeeinrichtung oder in der Pflegeschule nicht angeboten werden, weil sie dort nicht unmittelbar praktisch umgesetzt werden können, wird rein vorsorglich gebeten, bis auf Weiteres folgende Formulierung in § 1 Abs. 2 anzufügen:

„Sofern das Wahlrecht ausgeübt wird, stellt der Ausbildende im Rahmen des Möglichen gegebenenfalls über Kooperationsverträge mit Einrichtungen und Pflegeschulen sicher, dass die Studierende/der Studierende den gewählten besonderen Abschluss machen kann. Der Studierende/dem Studierenden ist bewusst, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Ausbildungsvertrages der Ausbildende nicht verpflichtet ist, bereits einen für das Wahlrecht notwendigen Kooperationspartner zu haben. Der Studierenden/dem Studierenden ist bewusst, dass die kooperierende Pflegeschule unter Umständen nicht in der gleichen Region wie der Ausbildende oder der bisherigen Pflegeschule liegen kann und gegebenenfalls ein längerer Fahrtweg in Kauf zu nehmen ist. Soweit keine Pflegeschule in Bayern das Wahlrecht anbietet oder der Ausbildende aus Kapazitätsgründen keine kooperierende Pflegeschule findet, ist der Ausbildende von seiner Verpflichtung nach § 59 Abs. 4 Satz 2 PflBG insofern befreit. Nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben des PflBG besteht kein Rechtsanspruch der Studierenden/des Studierenden auf Erwerb eines der besonderen Abschlüsse an einer Berufsfachschule für Pflege in Bayern.“

- 3 Als Anlage zum Ausbildungs- und Studienvertrag ist ein Ausbildungs- und Studienplan beizufügen. Hinsichtlich der integrierten Ausbildung nach dem PflBG ergibt sich die Verpflichtung, einen Ausbildungsplan beizufügen, aus § 16 Abs. 2 Nr. 4 PflBG. Der Ausbildungsplan ist durch den Träger der praktischen Ausbildung auf der Grundlage der Anlage 7 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 PflAPrV zu erstellen und durch die Pflegeschule nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 Satz 2 PflBG zu prüfen.
- 4 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b TVdS-L maßgebende monatliche Entgelt.
- 5 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 2 Buchst. c TVdS-L maßgebende Studienentgelt.
- 6 Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVdS-L für das erste und letzte Jahr des Vertragsverhältnisses maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- 7 Die Studierende/Der Studierende sollte vor Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrages darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Beschäftigung nach Abschluss des dualen Studiums diese entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation erfolgt. Hierzu ist der Studierenden/dem Studierenden der Beginn der späteren Beschäftigung (Anschlussbeschäftigung) mitzuteilen und die auszuübende Tätigkeit ist unter Angabe, welcher Entgeltgruppe diese mindestens entspricht, zu beschreiben.
- 8 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- 9 Ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder eine Pflegerin/ein Pfleger verpflichtet sie/er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.
- 10 In den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 2 PflBG (der Träger der praktischen Ausbildung betreibt die Pflegeschule nicht selbst) bedarf der Ausbildungs- und Studienvertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule. Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die Studierende/der Studierende und sind bei minderjährigen Studierenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen.